



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 27/2002
4. Juli 2002

Studienplan für den Lehramts- studiengang SPORT an der Universität Konstanz (Haupt- und Beifach)

in der Fassung des Beschlusses des Fachbe-
reichs Geschichte und Soziologie vom
4. Februar 2002

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2357

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>STUDIENPLAN für den Lehramtsstudiengang SPORT an der Universität Konstanz (Haupt- und Beifach)</p> <p>in der Fassung des Beschlusses des Fachbereichs Geschichte und Soziologie vom 4. Februar 2002</p>	<p>Kennziffer: J 1.7 Stand: 04.07.2002</p>
---	--

Inhalt:

A. STUDIENPLAN

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Abschlussziele	2
§ 3	Fächerverbindungen	2
§ 4	Studienvoraussetzungen	2
§ 5	Studienbeginn und -dauer	3
§ 6	Studienziele	3
§ 7	Leistungsnachweise	4
§ 8	Arten von Veranstaltungen	4
§ 9	Studieninhalte	6
§ 10	Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Hauptfach	8
§ 11	Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Beifach	10
§ 12	Pädagogische Studien, Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium	11
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	11

B. STUDIENABLAUFPLAN (Anhang)

Hauptfach	1-4
Beifach	1-2

A. STUDIENPLAN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Studienplan legt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung / WPO) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Fach Sport an der Universität Konstanz fest.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Studierender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2 Abschlussziele

(1) Der Teilstudiengang Sport als **Hauptfach** sowie Sport als **Beifach** werden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien als Wissenschaftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien hat der Bewerber die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen, in seinen Fächern auf allen Stufen des Gymnasiums zu unterrichten.

§ 3 Fächerverbindungen

(1) Die zulässigen Fächerverbindungen richten sich nach der jeweils geltenden Wissenschaftlichen Prüfungsordnung (WPO) des Kultusministeriums.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Studienvoraussetzungen sind

1. die Allgemeine Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. der Nachweis, dass gegen die Aufnahme des Sportstudiums keine sportärztlichen Bedenken bestehen, sowie
3. der Nachweis zusätzlicher Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen, deren Regelung in der jeweils geltenden Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport an den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen (Sporteingangsprüfungsverordnung) festgelegt ist. Äquivalente Leistungen können im Einzelfall anerkannt werden.

(2) Gute englische Sprachkenntnisse, ein grundlegendes Verständnis für medizinisch-naturwissenschaftliche sowie sozial- und erziehungswissenschaftliche Zusammenhänge, praktische Erfahrungen in der Anleitung von Kindern und Jugendlichen zum Sport sowie intensive Vorerfahrungen in verschiedenen Sportarten stellen wünschenswerte Qualifikationen dar, die das Sportstudium wesentlich erleichtern und die ggf. durch die Teilnahme an entsprechenden Übungskursen oder im Selbststudium zu erwerben sind.

§ 5 Studienbeginn und -dauer

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester; Zulassungen zum Sommersemester sind möglich.

(2) Der Teilstudiengang Sport als **Hauptfach** umfasst 72 Semesterwochenstunden (SWS) und ist so geregelt, dass er einschließlich eines Prüfungssemesters und der Anfertigung der Wissenschaftlichen Arbeit in einer Regelstudienzeit von zehn Semestern abgeschlossen werden kann.

(3) Der Teilstudiengang Sport als **Beifach** umfasst 45 Semesterwochenstunden (SWS) und ist so geregelt, dass er in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 6 Studienziele

Das Studium ist darauf ausgerichtet, Lehrerinnen und Lehrer dahingehend auszubilden, dass sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und eigener praktischer Erfahrungen

1. über pädagogische und psychologische Kenntnisse verfügen, die sich speziell auf didaktische Problemstellungen, auf Ziele und Inhalte des Schulsports sowie weitere spezifische Erfahrungsmöglichkeiten und die Formenvielfalt des Sports beziehen,
2. insbesondere Methoden, wie z.B. Lehrwege und Unterrichtskonzepte, Lehr- und Lernhilfen sowie Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation und des Trainings anwenden können,
3. die historische Entwicklung, die sozialwissenschaftlichen Grundlagen der vielfältigen Erscheinungsformen des Sports und Schulsports sowie deren gesellschaftlichen Bedingungen, Funktionen und Wandel kennen und reflektieren können,
4. das Trainieren sowie Methoden der körperlichen Leistungssteigerung und bewegungsspezifischer Zusammenhänge für verschiedene Zielgruppen verstehen und anwenden können,
5. über Kenntnisse der Gesetzmäßigkeiten biomechanischer, trainings- und bewegungswissenschaftlicher Zusammenhänge verfügen,
6. sportmedizinische Themen (anatomische, physiologische und traumatologische Grundlagen im Sport) sachkundig vertreten können,
7. über Kenntnisse präventiver und rehabilitativer Möglichkeiten durch den Sport verfügen,
8. wissenschaftliche Methoden und Perspektiven, wissenschaftlicher Erhebungs- und Analyseverfahren und Hilfsmittel, einschließlich elektronischer Medien im Überblick kennen und in konkreten Aufgabenstellungen anwenden können.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise vergeben. Lehrveranstaltungen können sich über mehrere, in der Regel unmittelbar aufeinanderfolgende Semester erstrecken. Die Teilnahme an aufbauenden Teillehrveranstaltungen setzt in der Regel den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch der jeweils vorangegangenen Teillehrveranstaltung voraus (s. Studienablaufplan).

(2) Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen der Lehrveranstaltungen können durch Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Referate, Sitzungsvorbereitungen und/oder -protokolle erbracht werden. Auf welche Art eine Leistung zu erbringen ist, wird durch den Leiter der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der Prüfungsordnungen festgelegt. Die Leistungen werden entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(3) Die Vergabe von benoteten Leistungsnachweisen in den Grund- und Schwerpunktfächern im Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Lehrveranstaltungen vermittelt.

(2) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

1. In *Vorlesungen* wird in einer zusammenhängenden Darstellung ein Überblick über ein bestimmtes Lehrstoffgebiet gegeben.
2. *Proseminare* haben die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten zum Ziel, die sich auf ein bestimmtes Lehrstoffgebiet beziehen; dabei erarbeiten die Studierenden Beiträge selbstständig, tragen diese vor und diskutieren unter Anleitung der Lehrkraft.
3. Im Mittelpunkt von *Hauptseminaren* steht die intensive Diskussion von selbständig erarbeiteten Themenbereichen, die sich auf komplexe Fragestellungen sportwissenschaftlicher Erkenntnisse, zumeist neuere Problemstellungen in ihrer empirischen Zugänglichkeit, beziehen.
4. *Projektseminare* sind Hauptseminare, in denen sportbezogene Problemstellungen interdisziplinär, d.h. über die Grenzen einzelner Arbeitsbereiche hinaus, behandelt werden und die Studierenden in der Regel eigene empirische Arbeiten planen, durchführen und auswerten sowie die erhaltenen Resultate mit Blick auf die behandelte Fragestellung diskutieren. Inhalte dieser Veranstaltung zielen darauf, Studierende mit der Erstellung ihrer Wissenschaftlichen Arbeit vertraut zu machen.

5. *Praktika* geben über Hospitationen in sportunterrichtlichen Situationen - in der Regel im Schulsport - einen praxisnahen Einblick in das angestrebte Berufsfeld der Lehrerin/des Lehrers. Diese Praktika ersetzen nicht das Praxissemester, das in der Regel nach der Zwischenprüfung über ein Semester in der Schule absolviert werden muss.
6. *Übungen zur sportwissenschaftlichen Theorie* dienen der Aneignung von auf ein bestimmtes Lehrstoffgebiet bezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten, indem die Studierenden von der Lehrkraft gestellte Aufgaben eigenständig lösen und die gewählten Lösungswege in der Gruppe diskutiert werden.
7. *Übungen zur Theorie und Praxis des Sports* dienen der Vermittlung grundlegender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Umsetzung in die Sportpraxis sowie der Schulung der Fachmethodik in den verschiedenen Grundfächern und Sportbereichen mit dem Ziel, didaktische Kompetenz in der Anleitung anderer beim Sport zu erwerben; eine Vertiefung der sportlichen und didaktischen Kompetenz erfolgt im Rahmen ausgewählter Schwerpunktfächer.
8. *Exkursionen* sind Übungen zur Theorie und Praxis der Sportwissenschaft und des Sports, die - zumeist in kompakter Form - außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Eine Exkursion kann keinen Kurs im Rahmen einer didaktisch-methodischen Veranstaltung ersetzen und soll Lern- und Erfahrungsangebote beinhalten, die nicht durch bereits vorhandene Kurse der Ausbildung im Bereich der Theorie und Praxis der Sportarten abgedeckt werden.
9. In *Kolloquien* werden neuere Themen und Probleme der Sportwissenschaft sowie aktuelle Forschungsprojekte diskutiert; sie können von Studierenden am Ende des Hauptstudiums zur intensiven Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung genutzt werden.
10. Lehrveranstaltungen können durch *Tutorien* ergänzt und unterstützt werden, indem die in den Lehrveranstaltungen erarbeiteten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung studentischer Lehrkräfte geübt sowie ggf. vorliegende mangelnde Leistungsvoraussetzungen behoben werden.

(3) Innerhalb des Lehrangebotes sind folgende Veranstaltungen zu unterscheiden: Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen.

§ 9 Studieninhalte

(1) Das Studium des Faches Sportwissenschaft umfasst den naturwissenschaftlich-medizinischen sowie den erziehungs- und sozialwissenschaftlichen Bereich, wobei jeder einen zentralen und eigenständigen Beitrag zum Studium des Faches leistet:

1. **Sportwissenschaftlicher Teil:** Ausbildung in den Bereichen der Sportwissenschaft,
2. **Praktisch-methodischer Teil:** Ausbildung im Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

Zur Absolvierung eines ordnungsgemäßen Haupt- und Beifachstudiums wird die verpflichtende, regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen durch den **Studienablaufplan** im Anhang geregelt.

(2) Um dem interdisziplinären Charakter und dem Anspruch der Sportwissenschaft gerecht zu werden, beschäftigen sich die wissenschaftlichen Teildisziplinen der Sportwissenschaft unter ihren spezifischen Fragestellungen und Perspektiven problemorientiert mit unterschiedlichen Themengebieten. Diesem interdisziplinären Anspruch wird durch fach- und disziplinübergreifende Veranstaltungen, wie z.B. „Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden“ Rechnung getragen.

Themengebiete können u.a. sein (auch in Verbindung mit Sportarten, Sportangeboten und Bewegungsformen):

- Sport und Gesundheit
- Bewegung und Lernen
- Sportunterricht und Erziehung
- Sport und Gesellschaft

Wissenschaftliche Teildisziplinen und Perspektiven können u.a. sein:

- Anatomie
- Biomechanik
- Physiologie
- Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
- Sportdidaktik
- Sportgeschichte
- Sportinformatik
- Sportmedizin
- Sportpädagogik
- Sportpsychologie
- Sporttraumatologie
- Sportsoziologie
- Trainings- und Bewegungswissenschaft
- u.a.

(3) Im **Hauptfach** werden innerhalb des Bereiches der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (praktisch-methodischer Teil) die Grund- und Schwerpunktfächer folgenden Gruppen zugeordnet:

I. GRUNDFÄCHER:

1. PFLICHTBEREICH

Die nachfolgenden Veranstaltungen müssen im Laufe des Studiums absolviert werden. Grundfächer können auch nach dem 5. Fachsemester belegt werden, wenn sie nicht Teil der Zwischenprüfung sein sollen und auf den Grundstudien kein Schwerpunkt aufgebaut werden soll.

1.1. Übergreifende Veranstaltungen

hierzu gehören:

- eine Übung „Schulung der konditionellen Fähigkeiten“,
- eine Übung „Schulung der koordinativen Fähigkeiten“,
- eine Übung „Integrative Sportspielvermittlung“,
- eine mindestens sechstägige Exkursion,
- eine Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten.

1.2. Grundfächer (Individualsportarten / Sportartengruppe A)

hierzu gehören:

- Gerätturnen,
- Gymnastik/Tanz (Studentinnen und Studenten),
- Gymnastik/Tanz, Aufbaukurs (Studentinnen),
- Leichtathletik,
- Schwimmen.

1.3. Grundfächer (Sportspiele / Sportartengruppe B) *)

hierzu gehören:

- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball. *) = Für Studentinnen 3 aus den genannten Sportspielen

2. WAHLBEREICH (Wahlfächer / Sportartengruppe C)

Aus dem Wahlbereich muss mindestens **eine** Sportart ausgewählt werden. Aufgrund des Konstanzer Profils wird die Wahl einer Wasser- oder Wintersportart erwünscht. Zu den Wahlfächern gehören je nach Angebot und Möglichkeit des Faches Sportwissenschaft der Universität Konstanz:

- Akrobatische Bewegungskünste: Akrobatik, Trampolinturnen, Wasserspringen;
- Alpinistik: Bergwandern, Sportklettern;
- Gymnastik/Tanz: Aerobic, Fitness, Rhythmische Sportgymnastik, Klassischer Tanz, Zeitgenössischer Tanz, Modern Dance, Tanz- und Bewegungstheater;
- Kampfsportarten: Judo, asiatische Kampfkünste, Fechten;
- Rollsportarten: Radfahren, Inline-Skating, Mountainbiking;
- Spielsportarten: Badminton, Hockey, Tennis, Tischtennis, Fußball für Studentinnen;
- Wassersportarten: Kanu/Kajak, Rudern, Segeln, Surfen, Tauchen;
- Wintersportarten: Alpiner Skilauf, Snowboard, Skilanglauf, Eislauf, Eishockey.

II. SCHWERPUNKTFÄCHER:

Die in den Grundfächern erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen von sportartspezifischen Schwerpunktfächern vertieft. Aus dem Angebot des Faches Sportwissenschaft der Universität Konstanz müssen **zwei** Schwerpunktfächer, davon mindestens eines aus der Sportartengruppe A, gewählt werden. Für die Teilnahme an einem Schwerpunktfach wird der regelmäßige und erfolgreiche Abschluss des betreffenden Grund- bzw. Wahlfaches vorausgesetzt.

(4) Im **Beifach** werden innerhalb des Bereiches der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung (praktisch-methodischer Teil) die Fächer nachfolgenden Gruppen zugeordnet. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme ist verpflichtend; die Belegung der Veranstaltungen kann über das gesamte Studium verteilt werden.

1. Übergreifende Veranstaltungen

hierzu gehören:

- eine Übung „Schulung der konditionellen Fähigkeiten“,
- eine Übung „Schulung der koordinativen Fähigkeiten“,
- eine Übung „Integrative Sportspielvermittlung“,
- eine Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten.

2. Grundfächer (Individualsportarten / Sportartengruppe A)

hierzu gehören:

- Gerätturnen,
- Gymnastik/Tanz (Studentinnen und Studenten),
- Gymnastik/Tanz, Aufbaukurs (Studentinnen),
- Leichtathletik,
- Schwimmen.

3. Grundfächer (Sportspiele / Sportartengruppe B) *)

hierzu gehören:

- Basketball,
- Fußball,
- Handball,
- Volleyball. *) = Für Studentinnen 3 aus den genannten Sportspielen

(5) Im Rahmen der Ausbildung im Haupt- bzw. Beifach ist ein **Vereinspraktikum** zu absolvieren.

§ 10 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Hauptfach

(1) Das ordnungsgemäße Studium Sport als Hauptfach umfasst 32 SWS aus den Bereichen der Sportwissenschaft und 40 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von in der Regel jeweils vier Semestern Dauer mit einem Stundenumfang von mindestens 30 SWS (Grundstudium) bzw. 42 SWS (Hauptstudium).

(3) Die 30 SWS des Grundstudiums beinhalten mindestens 10 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und mindestens 20 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(4) Die 42 SWS des Hauptstudiums beinhalten 22 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 20 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(5) Während des Grundstudiums ist nach dem zweiten Semester eine Orientierungsprüfung abzulegen; das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab. Die Regelungen für die Orientierungs- und Zwischenprüfung regelt die Ordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung der Universität Konstanz. Eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung wird vom Prüfungssekretariat des Faches Sportwissenschaft der Universität Konstanz ausgestellt. Das Hauptstudium bereitet auf die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfung) vor.

(6) Der Aufbau des Studiums und die vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen sowie die entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) werden durch den Studienablaufplan im Anhang geregelt. In welchem Studienabschnitt (Winter- oder Sommersemester) Veranstaltungen angeboten werden, regelt eine Veranstaltungsübersicht, die von der Sportwissenschaft Konstanz in regelmäßigen Abständen erarbeitet und veröffentlicht wird. Die im Studienablaufplan angegebenen Kurszeiten (WS bzw. SS) sind nicht verbindlich.

(7) Studien des Grundstudiums (Grundfächer, Proseminare), auf denen der Studierende keinen Schwerpunkt bzw. keine Haupt- und Projektstudien aufbauen möchte, können auch in das Hauptstudium verlagert werden.

(8) Die Voraussetzungen zur Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen regelt der Studienablaufplan im Anhang.

(9) Die Anmeldung zur Prüfung zur Erlangung von benoteten Leistungsnachweisen in den Grundfächern setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(10) Die Zwischenprüfung gilt als Abschluss des Grundstudiums und ist bis zu Beginn des 5. Semesters zu erbringen. Ausnahmen regelt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Konstanz.

(11) Über den erfolgreichen Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung (Sukzessivprüfung) gemäß Anlage D der Verordnung über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird eine Bescheinigung vom Prüfungssekretariat des Faches Sportwissenschaft der Universität Konstanz ausgestellt.

(12) Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.

§ 11 Aufbau und Gliederung des Studiums Sport als Beifach

(1) Das ordnungsgemäße Studium Sport als Beifach umfasst 14 SWS aus den Teilbereichen der Sportwissenschaft und 31 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium von in der Regel jeweils vier Semestern Dauer mit einem Stundenumfang von 25 SWS (Grundstudium) bzw. 20 SWS (Hauptstudium).

(3) Die 25 SWS des Grundstudiums beinhalten 8 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 17 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(4) Die 20 SWS des Hauptstudiums beinhalten 6 SWS aus dem Bereich der sportwissenschaftlichen Theorie und 14 SWS aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung.

(5) Der Aufbau des Studiums und die vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen sowie die entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) werden durch den Studienablaufplan im Anhang geregelt. In welchem Studienabschnitt (Winter- oder Sommersemester) Veranstaltungen angeboten werden, regelt eine Veranstaltungsübersicht, die von der Sportwissenschaft Konstanz in regelmäßigen Abständen erarbeitet und veröffentlicht wird. Die im Studienablaufplan angegebenen Kurszeiten (WS bzw. SS) sind nicht verbindlich.

(6) Die Voraussetzungen zur Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen regelt der Studienablaufplan im Anhang.

(7) Die Anmeldung zur Prüfung zur Erlangung von benoteten Leistungsnachweisen in den Grundfächern nach § 9 (3) setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Kursen der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(8) Über den erfolgreichen Abschluss der praktisch-methodischen Prüfung (Sukzessivprüfung) gemäß Anlage D der Verordnung über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien wird eine Bescheinigung vom Prüfungssekretariat des Faches Sportwissenschaft der Universität Konstanz ausgestellt.

(9) Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.

§ 12 Pädagogische Studien, Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

(1) Für Bewerber, die nicht Erziehungswissenschaft wählen, schließt das Studium für das Lehramt an Gymnasien auch die **pädagogischen Studien** ein, die unter Einbeziehung des Praxissemesters einen Gesamtumfang von 28 Semesterwochenstunden haben. Der erfolgreiche Abschluss der Pädagogischen Studien ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 / WPO). Die Voraussetzungen, Anforderungen und Leistungsnachweise sind in der WPO / Anlage B geregelt.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des **Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums** ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 / WPO).

Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium wird von universitären Einrichtungen, die im Bereich Ethik forschen und lehren - z.B. den philosophischen und theologischen Fakultäten - in Zusammenarbeit mit den Fachwissenschaften angeboten. Die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können in einem der genannten Bereiche, auch außerhalb der Fächerkombination des Bewerbers, absolviert werden. Die Voraussetzungen, Anforderungen und Leistungsnachweise sind in der WPO / Anlage C geregelt.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan findet für Studierende Anwendung, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien nach dem 31. März 2001 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, finden unbeschadet des Absatzes 1 die bisherigen Bestimmungen noch sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Studienplanes Anwendung.

(3) Studierende nach Absatz 2, die ihr Studium für das Lehramt an Gymnasien vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Studienplanes ihr Studium fortsetzen.

Konstanz, 4. Juli 2002

Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor

B. STUDIENABLAUFPLAN (Anhang)

Hauptfach, Seite 1 - 4
Beifach, Seite 1 – 2

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT

HAUPTFACH

Studienablaufplan / Grundstudium / Theorie

Entwurf/ Febr. 2002 / Seite 1

AUSBILDUNG IN DEN BEREICHEN DER SPORTWISSENSCHAFT				GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM						
Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points	
1	Interdisziplinäre Studien - Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden	Vorl./Übung	4		2	2						4		
2	Eine Veranstaltung der Sportwissenschaft, frei wählbar aus: - den Angeboten der Sportwissenschaft	div.	2	2								2		
3	Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundstudien: Sportmedizinische Veranstaltungen: Anatomie Physiologie	Vorles.	3	2	1			Pflichtfächer des Grundstudiums, auf denen kein Haupt- / Projektstudium aufgebaut wird und nicht zur Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, können wahlweise erst im 5., 6., 7. oder 8. Semester absolviert werden.				3		
4		Vorles.	3		2	1			3					
5	Ein Proseminar (frei wählbar) aus: - Biomechanik - Prävention / Rehabilitation / Behindertensport - Trainingslehre	Prosem. Prosem. Prosem.	2				2						2	
6	Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Grundstudien: Grundfragen der Sportpädagogik	Prosem./Vorl.		4	2		2			4				
7	Ein Proseminar (frei wählbar) aus: - Sportdidaktik - Sportgeschichte - Sportpsychologie - Sportsoziologie	Prosem. Prosem. Prosem. Prosem.	2				2						2	
Gesamt Theorie					6	5	5		4					20

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT

HAUPTFACH

Studienablaufplan / Grundstudium / Praxis

Entwurf/ Febr. 2002 / Seite 2

AUSBILDUNG IM BEREICH THEORIE UND PRAXIS VON SPORT UND BEWEGUNG					GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points	
1. PFLICHTBEREICH														
1.1. ÜBERGREIFENDE VERANSTALTUNGEN:														
8	Schulung der konditionellen Fähigkeiten	Übung	2	2								2		
9	Schulung der koordinativen Fähigkeiten	Übung	2		2							2		
10	Integrative Sportspielvermittlung	Übung	2				2					2		
11	Sechstägige Exkursion*)	Übung	1				1					1		
12	Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten	Übung	2				2					2		
1.2. GRUNDFÄCHER (Individualsportarten / Sportartengruppe A):														
13	Gerätturnen	Übung	6	2	2	2						6		
14	Gymnastik/Tanz (Studenten und Studentinnen)	Übung	3	2	1							3		
[14]	Gymnastik/Tanz, Aufbaukurs (Studentinnen)	Übung	[3]			[3]						[3]		
15	Leichtathletik	Übung	6		2	2	2					6		
16	Schwimmen	Übung	4			2	2					4		
1.3. GRUNDFÄCHER (Sportspiele / Sportartengruppe B):														
17	Basketball *)	Übung	3	2	1							3		
18	Fußball *)	Übung	3		2	1						3		
19	Handball *)	Übung	3			2	1					3		
20	Volleyball *)	Übung	3		2	1						3		
*) = Für Studentinnen 3 aus den o.a. Spielen														
2. WAHLBEREICH (Wahlfächer / Sportartengruppe C): *)														
21	Akrobatische Bewegungskünste: Akrobatik, Trampolinturnen, Wasserspringen. Alpinistik: Bergwandern, Sportklettern. Gymnastik: Aerobic, Fitness, RSG. Tanz: Klass. u. zeitgen. Tanz, Mod. Dance, Tanz- und Bewegungstheater. Kampfsportarten: Judo, asiatische Kampfkünste, Fechten. Rollsportarten: Radfahren, Inline-Skating, Mountainbiking. Spiele: Badminton, Hockey, Tennis, Fußball für Stl. Wassersportarten: Kanu/Kajak, Rudern, Segeln, Surfen, Tauchen. Wintersportarten: Alpiner Skilauf, Eishockey, Eislauf, Skilanglauf, Snowboard. *) je nach Möglichkeit und Angebot des Instituts. Aufgrund des Konstanzer Profils wird eine Wasser- oder Wintersportart erwünscht.	Übung	4	2					Pflichtfächer des Grundstudiums, auf denen kein Schwerpunktstudium aufgebaut wird und nicht zur Zwischenprüfung angerechnet werden sollen, können wahlweise erst im 5., 6., 7. oder 8. Semester absolviert werden.					
		Übung												
		Übung												
		Übung												
		Übung												
		Übung												
												6		
Gesamt Praxis				10	12	12	12					46		

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT HAUPTFACH

Studienablaufplan / Hauptstudium / Theorie

Entwurf/ Febr. 2002 / Seite 3

AUSBILDUNG IN DEN BEREICHEN DER SPORTWISSENSCHAFT				GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
	A. Medizinisch-naturwissenschaftliche Hauptstudien:												
22	Traumatologie, I. Hilfe, Sportphysiotherapie*)	Vorl./Übung	2						2			2	
23	I. Hauptseminar (frei wählbar) aus:* - Biomechanik - Prävention, Rehabilitation und Behindertensport - Trainings- und Bewegungslehre - Sportmedizin / Sportphysiologie	Haupts. Haupts. Haupts. Haupts.	} 2							2		2	
	B. Erziehungs- und sozialwissenschaftliche Hauptstudien:												
24	II. Hauptseminar (frei wählbar) aus: - Sportdidaktik - Sportpädagogik - Sportpsychologie - Sportsoziologie	Haupts. Haupts. Haupts. Haupts.	} 2					2				2	
25	III. Hauptseminar (frei wählbar) aus:* den Hauptseminaren A oder B	Haupts.	2								2	2	
[24] [25]	alternativ zu Hauptseminar I, II und III: I. Hauptseminar aus Bereich A oder B*) II. Projektseminar aus Bereich A oder B*)	Haupts. Projekts.	[2] [4]					[2]	[2]	[2]		[2] [4]	
26	IV. Vorlesung oder Hauptseminar (frei wählbar) *)	Vorl./Haupts.	2						2			2	
27	V. Vorlesungen aus dem sozialwiss. Bereich **) - Sportgeschichte und/oder andere Vorlesungen	Vorles.	2							2		2	
28	Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.							Vereinspraktikum					
	*) Für die medizinisch-naturwissenschaftlichen Haupt- und Projektseminare werden der erfolgreiche Abschluss in Anatomie und Physiologie sowie die Grundstudien (Proseminar) des betreffenden Faches vorausgesetzt. **) Weitere Vorlesungen aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich sind entsprechend des Angebotes der Sportwissenschaft möglich. Studierende, die einen Wechsel in den Bachelor bzw. Masterstudiengang in Erwägung ziehen, sollten die Teilnahme an den berufsqualifizierenden Grundstudien des Bachelor- bzw. Masterstudienganges (BA/MA-Studienplan Nr. 7) bevorzugen, da diese Studien auch für das Lehramt angerechnet werden können.												
Gesamt Theorie								2	4	4	2	12	

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT

HAUPTFACH

Studienablaufplan / Hauptstudium / Praxis

Entwurf/ Febr. 2002 / Seite 4

AUSBILDUNG IM BEREICH THEORIE UND PRAXIS VON SPORT UND BEWEGUNG				GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Nr.	Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
29	I. Schwerpunktfach *) frei wählbar aus der Sportartengruppe A	Übung	3					2	1			3	
30	II. Schwerpunktfach *) frei wählbar aus dem Angebot von Schwerpunktfächern des Instituts	Übung	3						2	1		3	
	*) Für die Teilnahme an einem Schwerpunktfach wird der erfolgreiche Abschluß des betreffenden Grund- bzw. Wahlfaches vorausgesetzt.												
31	Lehrveranstaltung im Rahmen der pädagogischen Studien (Anlage B / WPO) und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums (Anlage C / WPO)												
Gesamt Praxis								2	3	1		6	

*) = entspricht unter Berücksichtigung eines pauschalen Faktors einer Gesamtstundenzahl in der Praxis von 40 SWS

Gesamt Grund- und Hauptstudium

Theorie: 32 SWS, Praxis: 52 SWS*), Gesamt: 72 SWS

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT

BEIFACH

Studienablaufplan / Grundstudium

Entwurf/ Febr.2002 / Seite 1

AUSBILDUNG IN DEN BEREICHEN DER SPORTWISSENSCHAFT			GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
Sportmedizinische Veranstaltungen: Anatomie Physiologie	Vorles. Vorles.	2 2	2	2							2 2	
Proseminare: I. Proseminar Grundfragen der Sportpädagogik II. Ein Proseminar (frei wählbar) aus: - Biomechanik - Prävention, Rehabilitation, Behindertensport - Trainingslehre - Sportdidaktik - Sportgeschichte - Sportpsychologie - Sportsoziologie	Prosem. Prosem. Prosem. Prosem. Prosem. Prosem.	2 2			2						2 2	
						2						
Gesamt Theorie			2	2	2	2					8	

AUSBILDUNG IM BEREICH THEORIE UND PRAXIS VON SPORT UND BEWEGUNG			GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
ÜBERGREIFENDE VERANSTALTUNGEN: Schulung der konditionellen Fähigkeiten Schulung der koordinativen Fähigkeiten Integrative Sportspielvermittlung	Übung Übung Übung	2 2 2	2								2 2 2	
GRUNDFÄCHER: Sportartengruppe A: Gerätturnen Gymnastik/Tanz (Studentinnen und Studenten) Gymnastik/Tanz, Aufbaukurs (Studentinnen) Leichtathletik Schwimmen	Übung Übung Übung Übung Übung	6 3 [3] 6 4	2 2	2 1	2 [3]	2 2					6 3 6 4	
Sportartengruppe B: Basketball *) Fußball *) Handball *) Volleyball *) *) = Für Studentinnen 3 aus den o.a. Spielen	Übung Übung Übung Übung	3 3 3 3	2	1 2	1 2 1	1					3 3 3 3	
Gesamt Praxis			8	10	10	9					37	

LEHRAMTSTUDIENGANG SPORT

BEIFACH

Studienablaufplan / Hauptstudium

Entwurf/ Febr. 2002 / Seite 2

AUSBILDUNG IN DEN BEREICHEN DER SPORTWISSENSCHAFT			GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
Traumatologie, I. Hilfe, Sportphysiotherapie Vorlesung/Hauptseminar (frei wählbar) Vorlesung/Hauptseminar (frei wählbar)	V/Ü V/HS V/HS	2 2 2						2		2		2 2 2
Gesamt Theorie								2	2	2	6	

AUSBILDUNG IM BEREICH THEORIE UND PRAXIS VON SPORT UND BEWEGUNG			GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM					
Veranstaltung	ART	SWS	1. WS	2. SS	3. WS	4. SS	5. WS	6. SS	7. WS	8. SS	Ges.	Credit Points
ÜBERGREIFENDE VERANSTALTUNG: Übung in außerunterrichtlichen Sportaktivitäten	Übung	2					2				2	
Im Rahmen der Ausbildung ist ein Vereinspraktikum zu absolvieren.			Vereinspraktikum									
Gesamt Praxis							2				2	

*) = entspricht unter Berücksichtigung eines pauschalen Faktors einer Gesamtstundenzahl in der Praxis von 31 SWS

Gesamt Grund- und Hauptstudium	Theorie: 14 SWS, Praxis: 39 SWS *), Gesamt: 45 SWS
---------------------------------------	---